

im Rahmen des Wirtschaftsverkehrs aus internationalen Wirtschaftsverträgen ergeben, sowie um Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverhältnisse, wie sie z. B. im internationalen Touristenverkehr, durch die Eheschließung von DDR Bürgern mit ausländischen Bürgern oder bei Arbeitsrechtsverhältnissen von Bürgern anderer Staaten in der DDR entstehen können.

Im RAG werden die Kollisionsprobleme in den rechtlichen Beziehungen der Bürger und Betriebe der DDR mit ausländischen Beteiligten auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung der Rechtsordnungen, der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung sowie der Prinzipien der internationalen Zusammenarbeit gelöst. Das begünstigt die friedliche Zusammenarbeit zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung und stimmt mit den in der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Helsinki 1975) festgelegten Ergebnissen überein, die auf die weitere Durchsetzung der Prinzipien der friedlichen Zusammenarbeit und auf die Sicherung der Tendenz zur Entspannung gerichtet sind./4/

Dieser rechtspolitischen Zielsetzung entspricht auch die im RAG gewählte gesetzgeberische Methode, Kollisionsfragen grundsätzlich durch zweiseitige Kollisionsregeln zu lösen. Damit erfolgt die kollisionsrechtliche Anknüpfung unabhängig von der sozialökonomischen Struktur des Staates, dessen Recht im Kollisionsfall maßgeblich ist. Dem Bemühen um friedliche Zusammenarbeit entspricht schließlich auch der Verzicht auf Gegenseitigkeit in der rechtlichen Regelung der Kollisionsfragen durch den Staat, dessen Rechtsordnung im Kollisionsfall für maßgeblich erklärt wird./5/

Gegenstand des RAG sind die wesentlichen allgemeinen, in edlen Rechtsverhältnissen mit internationalem Element zu beachtenden kollisionsrechtlichen Prinzipien sowie die kollisionsrechtlichen Regelungen für das internationale Wirtschaftsvertragsrecht und die internationalen zivil-, familien- und arbeitsrechtlichen Beziehungen. Damit ist das RAG einerseits Basisgesetz für die Regelung sog. international-privatrechtlicher Beziehungen; andererseits schließt es die Regelung von Kollisionsproblemen, die nur für einen sehr speziellen Regelungsbereich oder für einzelne Rechtsfragen bedeutsam sind, in besonderen Rechtsvorschriften nicht aus (so z. B. in Art 60 Scheckgesetz, Art. 91 Wechselgesetz, §§ 101 Abs. 4, 125 Abs. 4, 133 Seehandelsschiffahrtsgesetz).

Das RAG regelt die nicht durch völkerrechtliche Vereinbarung erfaßten internationalen Rechtsbeziehungen./6/ Von der DDR abgeschlossene multilaterale und bilaterale völkerrechtliche Verträge, vor allem die Abkommen über die gegenseitige Rechtshilfe, gehen den Bestimmungen des Gesetzes vor (§ 2 Abs. 2). Der Hauptanwendungsbereich des RAG ist demnach die Rechtsanwendung in denjenigen Fällen, die nicht durch völkerrechtliche Verträge geregelt sind. Das betrifft vor allem die Beziehungen zu den nichtsozialistischen Staaten, weil die wirtschaftlichen Beziehungen der DDR innerhalb des RGW und die sich in der sozialistischen Staatengemeinschaft ergebenden Beziehungen der Bürger in familien- bzw. arbeitsrechtlichen Verhältnissen weit-

gehend durch völkerrechtliche Verträge und Abkommen geregelt sind. Im Hinblick auf die in völkerrechtlichen Verträgen und Abkommen getroffenen Regelungen ist das RAG nur Subsidiärstatut./7/

Eine Erweiterung der Anwendung des Rechts der DDR enthält die Bestimmung über die Verweisung (§ 3). Darin wird ausdrücklich die Rückverweisung (Renvoi ersten Grades) durch das Recht eines anderen Staates angenommen, auf das die Kollisionsregeln des RAG verwiesen hatten. Dies steht in Übereinstimmung mit der sozialistischen Theorie vom Internationalen Privatrecht, die überwiegend eine positive Haltung zur Rückverweisung einnimmt./8/

Keine ausdrückliche Regelung hat die Weiterverweisung (Renvoi zweiten Grades) erfahren. Die generelle Anerkennung der Weiterverweisung würde die BlankettbiUigung der rechtspolitischen Absichten des anderen Staates bedeuten, auf dessen Rechtsordnung unsere Kollisionsnormen verweisen, der aber diese Verweisung nicht annimmt, sondern seinerseits auf dritte Rechtsordnungen weiterverweist. Da die überwiegende Bedeutung des RAG in der Bestimmung des auf außenwirtschaftsvertragliche Beziehungen mit nichtsozialistischen Staaten anzuwendenden Rechts liegt, würde die Weiterverweisung dazu führen, daß in einer Reihe von Fällen das maßgebliche Recht nicht eindeutig bestimmt ist. Das kann zu Rechtsunsicherheit führen. Aus diesen Gründen ist eine Regelung der Weiterverweisung auch in den Rechtsordnungen vieler anderer Staaten nicht üblich.

Die Bestimmung über die Nichtanwendung des Rechts anderer Staaten (§ 4) enthält eine notwendige Eingrenzung: fremdes Recht wird in der DDR nicht angewendet, soweit die Anwendung mit den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung der DDR unvereinbar ist (materiell-rechtlicher ordre public) 79/ Dabei ist zu beachten, daß es um den Widerspruch zwischen der Anwendung einer ausländischen Rechtsnorm und den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung der DDR geht, nicht aber um die Beurteilung der ausländischen Rechtsordnung insgesamt. Diese Regelung soll verhindern, daß es infolge der Anwendung ausländischen Rechts in Einzelfragen zu Entscheidungen kommt, die den sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen in der DDR widersprechen. Die bislang offene Frage, wie in einem solchen Fall zu verfahren ist, beantwortet § 4 Satz 2 mit der Festlegung, daß anstelle der nichtanwendbaren ausländischen Norm die Rechtsvorschriften der DDR anzuwenden sind.

#### **Die rechtliche Stellung von Bürgern anderer Staaten, Staatenlosen und juristischen Personen**

Zur *Rechtsfähigkeit der Bürger* enthält das RAG keine besondere Bestimmung. Es geht in Übereinstimmung mit dem in § 1 enthaltenen Hinweis auf die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts davon aus, daß jeder Mensch das Recht hat, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden./10/

/7/ Vgl. die Kollisionsnorm des § 110 der Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des Bates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe — ALB/RGW 1968/1975 — Bekanntmachung vom 29. Dezember 1975 (GBL H S. 277); H. Fincke/H. Strohbach, „Allgemeine Entwicklungstendenzen auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts“, NJ 1976 S. 156 ff.

/8/ Vgl. L. A. Lutz, Internationales Privatrecht, Bd. I (Allgemeiner Teil), Berlin 1961, S. 232 ff.; I. S. Pereterski/S. B. Krylow, Lehrbuch des Internationalen Privatrechts, Berlin 1962, S. 47 f.

/9/ Nach dem prozeßrechtlichen ordre public des § 193 Abs. 2 Ziff. 5 ZPO ist die Anerkennung einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts eines anderen Staates in der DDR ausgeschlossen, wenn diese Entscheidung den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung der DDR widerspricht oder ihre Souveränität, Sicherheit oder anderen wesentlichen Interessen beeinträchtigen könnte.

/10/ Vgl. Art. 16 der Internationalen Konvention über politische

/4/ Vgl. Deutsche Außenpolitik 1975, Heft 9, S. 1370 ff.

/5/ Die Einheit von politischem Anliegen und Regehmethode tritt auch in der Gewährung des regime national für Ausländer hervor, die sich aus der in der Grundsatzbestimmung des § 1 RAG festgesetzten Anwendung des Rechts in Übereinstimmung mit den im internationalen Rechtsverkehr allgemein anerkannten völkerrechtlichen Normen ergibt. Das bedeutet, daß Ausländer in den vom RAG erfaßten Verhältnissen grundsätzlich die gleichen Rechte ausüben können wie Bürger der DDR, soweit hierfür nicht besondere Rechtsvorschriften bestehen. Für das gerichtliche Verfahren ist die rechtliche Gleichbehandlung von Ausländern in § 181 Abs. 2 ZPO ausdrücklich geregelt.

/6/ Alle im folgenden angeführten Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das RAG.